

I. GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT

- 1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Einzelunternehmung MONOW Björn Geisler (in der Folge „Büro MONOW“ genannt) dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten – sofern sie über zwingendes Recht hinausgehen – des Büros MONOW und seiner Kunden festzulegen und im Geschäftsverkehr möglichst klare Auftragsverhältnisse zu schaffen.*
- 2. Der Tätigkeit des Büro MONOW liegt in der Regel eine Vereinbarung (Auftrag) mit dem Kunden zugrunde, die sowohl den Umfang der Leistungen als auch das dafür in Rechnung zu stellende Honorar beinhaltet.*
- 3. Bei der Erstellung von Angeboten geht das Büro MONOW von einer zügigen Projektabwicklung aus. Um ungeplante Mehrkosten und nicht kalkulierten Mehraufwand zu vermeiden, ist vom Kunden ein Ansprechpartner zu nominieren, der über die für die Zusammenarbeit erforderliche Entscheidungsbefugnis und Kompetenz verfügt.*
- 4. Zur Sicherstellung der Ergebnisqualität gehen wir davon aus, dass der Kunde mit der Beauftragung dem Büro MONOW auch die notwendige Kompetenz einräumt, wesentliche designerische Entscheidungen selbst zu treffen. Ist der Kunde mit einer derartigen Entscheidung nicht einverstanden, hat er das Recht, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin erbrachte Leistung sind nach Aufwand zu vergüten. Darüber hinaus gehende Kompetenzen, Rollen und Entscheidungsbefugnisse werden am Beginn der Zusammenarbeit klar geregelt und vereinbart.*
- 5. Das Büro MONOW kann voraussetzen, dass jener Bedarf, der die Grundlage für die Beauftragung darstellt, allen relevanten Akteuren auf Kundenseite kommuniziert oder vergleichbaren Projekten und die dafür notwendige Einbeziehung aller maßgeblichen Entscheidungsträger ist Voraussetzung und keinesfalls Teil des Auftrages. Daraus resultierend darf es nicht Aufgabe des Büro MONOW sein, nach einer Beauftragung Schlüsselpersonen auf Seite des Kunden von der Zusammenarbeit zu überzeugen.*
- 6. Der Kunde sorgt dafür, dass dem Büro MONOW™ auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragsabwicklung bekannt werden aus unvollständigen oder aus nachträglich gegebenen Informationen resultierende Mehraufwand muss von Büro MONOW™ an den Kunden verrechnet werden.*
- 7. Wir schätzen das kreative Potential, das sich in einem dynamischen Prozess der Zusammenarbeit ergeben kann, verweisen aber darauf, dass wir unseren Verträgen ausdrücklich Kostenvoranschläge ohne ausdrückliche Gewährleistung für deren Richtigkeit zugrunde legen. Erweist daher insbesondere aus dieser Dynamik eine Überschreitung des Kostenvoranschlages, vor allem in Folge der Ausweitung des Auftrages oder des Leistungsumfanges als unvermeidlich, so werden wir dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Will dieser die Kostenerhöhung nicht übernehmen, kann er unter angemessener Vergütung der von Büro MONOW bisher geleisteten Arbeit vom Vertrag zurücktreten.*
- 8. Das Büro MONOW™ hat das Recht, vom Auftrag zurückzutreten, wenn es den des Kunden nicht eingehalten wurden und auch ein unternommener Versuch, diese Grundlagen wieder herzustellen, diesen Eindruck nicht beseitigt hat. In diesem Fall sind bis dahin erbrachte Leistungen nach Aufwand zu vergüten. Für den Fall, dass den Kunden ein Verschulden trifft, hat dieser auch 50% der beauftragten aber noch nicht erbrachten Leistungen zu vergüten.*
- 9. Das Büro MONOW™ ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige, unselbstständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche / freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen. Sollte der Kunde auf die Leistungserbringung durch bestimmte Partner Wert legen, so ist dies schriftlich zu vereinbaren.*

II. GELTUNGSBEREICH UND UMFANG DES AUFTRAGES

- 1. Büro MONOW arbeitet ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.*
- 2. Zur Festlegung möglichst klarer Auftragsverhältnisse werden zwischen dem Kunden und dem Büro MONOW Geltungsbereich und Umfang des Auftrages in einer Leistungsbeschreibung (Auftrag) detailliert definiert. Der Auftrag enthält zumindest die Beschreibung der Leistung, die Höhe des Leistungshonorars und gegebenenfalls auch einen Zeitrahmen (definierte Zeitpunkte, zu denen Büro MONOW den Auftrag zu erfüllen bzw. der Kunde für die Projektabwicklung wesentliche Leistungen zu erbringen hat. Für das Leistungshonorar gilt I.7.*
- 3. Für die Leistungserstellung sind ausreichende Auftragsgrundlagen unabdingbare Voraussetzung. Es sind dies vor allem:
– Nominierung eines entscheidungsbefugten Ansprechpartners durch den Kunden.
– Die zeitgerechte Bereitstellung für die Auftragsabwicklung benötigter Unterlagen
– Zügige bzw. zeitlich verhältnismäßige Entscheidungen des Kunden*

III. AUSFÜHRUNGS- UND LIEFERFRISTEN

- 1. Um einen zügigen Projektablauf sicherzustellen wird bei Auftragserteilung nach Möglichkeit ein Zeitrahmen vereinbart, der in Abhängigkeit vom Auftragsumfang Meilensteine, Erledigungstermine und Fristen wesentlicher Entscheidungen und Lieferungen enthält.*
- 2. Sollte innerhalb von fünf Werktagen nach Übergabe des Werkes keine schriftliche Beanstandung durch den Kunden erfolgen, so gilt die Leistung als mängelfrei erbracht und abgenommen.*
- 3. Die vereinbarten Fristen beginnen mit dem Tag der Beauftragung, sofern alle nötigen Arbeitsunterlagen und Informationen vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Ist dies nicht der Fall, mit dem Tag der vollständigen Zurverfügungstellung.*

IV. ENTGELTLICHKEIT VON PRÄSENTATIONEN

- 1. Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation zu erstellen (Vorentwurf) gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Sollte anlässlich der Einladung die Höhe des Entgelts nicht vereinbart worden sein, so gebührt ein angemessenes Entgelt entsprechend der angeführten Honorarsätze.*
- 2. Die Einladung eines Auftraggebers, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen und als Willenerklärung des Auftraggebers, einen Auftrag zur Ausführung der gewünschten Arbeiten in vollem Umfang zu vergeben. Die Höhe des Präsentationshonorars ist frei vereinbar. Durch die Abhaltung der Präsentation gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen und erfüllt. Vergibt der Auftraggeber oder Auslober eines Präsentationswettbewerbes nach erfolgter Präsentation keinen oder nur erheblich reduzierten Auftrag an das Büro MONOW oder an einen Präsentationsmitbewerber, setzt dem Büro MONOW das volle Gestaltungshonorar zu.*

V. URHEBERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND NUTZUNGSRECHTE

1. Das gesetzliche Urheberrecht des Büro MONOW an seinen Arbeiten ist unverzichtbar und unveränderbar.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen des Büro MONOW nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung findet.
3. Die dem Kunden eingeräumten Werknutzungsbewilligungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder eingeräumt werden. Bei weiterer, adüber hinaus gehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit dem Urheber zu halten.
4. Der Kunde ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art- und Weise zu nutzen.
5. Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.
6. Die Entwurforiginalen bleiben Eigentum des Urhebers und können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden. Eine allfällige Archivierung erfolgt nach Vereinbarung (insbesondere auf Zeiträume länger als zwei Jahre).
7. Werden urheberrechtliche Leistungen des Büro MONOW über die vereinbarte Form, Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Büro MONOW hierfür ein weiteres angemessenes Honorar zu bezahlen. Dies gilt auch im Falle einer Neuauflage eines Druckwerkes.
8. Ist bei Auftragserteilung die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung der Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.
9. Werden von dritten Personen Ansprüche, gestützt auf urheber-, wettbewerbs-, marken- oder musterrechtliche Bestimmungen, gegen den Auftraggeber erhoben, so ist das Büro MONOW umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Eine Haftung seitens des Büro MONOW gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, die auf Bestimmungen des Wettbewerbs-, Marken- oder Musterrechts beruhen, wird hiermit generell ausgeschlossen. Es obliegt dem Auftraggeber selbst, zu prüfen, ob es durch Nutzung der ihm überlassenen Produkte gegen Bestimmungen des Wettbewerbsrechtes, bzw. bestehende Muster- oder Markenrechte verstößt. Soweit Ansprüche urheberrechtlicher Natur gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, wird die Haftung des Büro MONOW™ auf den Fall des wesentlichen Eingriffes in fremde Urheber- oder verwandte Nutzungs- bzw. Leistungsschutzrechte beschränkt.
10. Das Büro MONOW ist zur Anbringung seines Firmenwortlautes einschließlich des dazugehörigen Firmenzeichens auf jedem von ihm entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt. Zu PR-Zwecken darf Büro MONOW Entwürfe und ausgeführte Arbeiten in Verbindung mit dem Kundennamen publizieren.

VI. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT SCHRIFTLICH ZU VEREINBAREN.

1. Das Büro MONOW behandelt alle Informationen, die ihm durch die Arbeit beim und mit dem Kunden bekannt geworden sind, vertraulich; insbesondere werden auftragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht.
2. Das Büro MONOW hält seine Projektpartner und Angestellten zur Beachtung dieser Grundsätze an.

VII. RÜCKTRITTSRECHT

1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden des Büro MONOW ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenem Brief vom Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen ohne Verschulden des Auftraggebers nicht erbracht wird.
2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren entbinden das Büro MONOW von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.
3. Stornierungen durch den Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Büro MONOW möglich. Im Falle eines Stornos sind alle bis dahin erbrachten Leistungen nach Aufwand zu vergüten. Darüber hinaus hat der Kunde auch 50% der beauftragten aber noch nicht erbrachten Leistungen zu vergüten.

VIII. ERFÜLLUNGORT UND -ZEIT

1. Wenn nicht anders vereinbart, erbringt das Büro MONOW™ seine Leistungen an seinem Geschäftssitz.
2. Büro MONOW ist bemüht, eine allenfalls vertraglich vereinbarte Lieferzeit einzubalten. Hingewiesen wird allerdings darauf, dass die Projektabwicklung vielfach davon abhängig ist, dass der Kunde selbst Informationen und Unterlagen beibringt, kompetente Ansprechpartner namhaft macht bzw. Entscheidungen trifft. Büro MONOW lehnt daher jegliche Verantwortung dafür ab, dass Lieferfristen daher nicht eingehalten werden können, weil es an der für die Projektabwicklung erforderlichen, engagierten und zügigen Mitarbeit des Kunden mangelt.

IX. HONORARANSPRÜCHE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Das Büro MONOW™ hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.
2. Das Gesamthonorar setzt sich gemäß den vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen Honorarrichtlinien der Werbegrafik-Designer (unverbindliche Verbandsempfehlung gemäß § 32 Kartellgesetz) im Regelfall aus folgenden Faktoren zusammen:
 - Konzeption (Vorentwurf, konzeptioneller Problemlösungsansatz, Skizzen, Präsentation von Entwurfarbeiten, etc.)
 - Ausarbeitung (Layout, Muster, Kalkulation, etc.)
 - Werknutzungsart (Copyright, Nutzungshonorar, etc.)
 - Nebenleistungen (Modelle, Produktionsüberwachung, etc.)
 - Zuschläge zum Honorar (Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeiten, im Ausland, etc.)
 - Nebenkosten (Reisekosten, Kurierdienste, Telefon, Mobiltelefon, etc.)
 - Fremdleistungen
3. Die vom Büro MONOW gestellten Rechnungen inklusive Mehrwertsteuer sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Bei Zahlungsverzug gelten 3% über Diskontsatz als Verzugszinsen als vereinbart. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen sinngemäß.
4. Bei Aufträgen die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist das Büro MONOW berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung eine Rechnung zu stellen.
5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemänglung zurückzubehalten.

X. HONORARHÖHE

1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars nach der Honorarliste des Büro MONOW in der jeweils gültigen Fassung, welche bei Büro MONOW aufliegt, mit eine Honorarschätzung, Kostenvoranschlag und auf Verlangen übermittelt wird.

XI. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

1. Büro MONOW wird alle ihm erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht unter Wahrung der Interessen des Kunden ausführen. Der Kunde haftet für die zeitgerechte und vollständige Bereitstellung aller für die Leistung des Büro MONOW erforderlichen Unterlagen.

2. Büro MONOW haftet nur für Vorsatz und grobes Verschulden. Die Beweislast dafür, dass Vorsatz oder grobes Verschulden vorliegt, liegt beim Kunden. Der Höhe nach ist der vom Büro MONOW zu leistende Schadenersatz mit der Auftragsumme des gegenständlichen Projektes begrenzt. Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben – spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis – gerichtlich geltend gemacht werden.

3. Erfüllt Büro MONOW ein Tätigkeit, die zum Schaden führt, unter Einschaltung eines Dritten und wird der Kund hiervon benachrichtigt, so gelten dem Büro MONOW gegen den Dritten nach dem Gesetz und den Geschäftsbedingungen dieses Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche als dem Kunden abgetreten. Büro MONOW ist in diesem Ausmaß von Gewährleistungs- und Haftungsansprüchen des Kunden befreit.

4. Übernimmt Büro MONOW im Rahmen eines Auftrages die Produktionsüberwachung und Abnahme von Leistungen vom Kunden direkt beauftragter Dritter, so bezieht sich seine Tätigkeit ausschließlich auf fachlich-designerische Kriterien. Die allfällige Überwachung bzw. Prüfung bei Übernahme hinsichtlich anderer Kriterien ist vom Kunden selbst vorzunehmen.

5. Aus dem Titel der Gewährleistung kann der Kunde lediglich Verbesserung oder Preisminderung begehren. Andere Gewährleistungsbehelfe werden ausgeschlossen. Ein allfälliger Gewährleistungsanspruch muss binnen 30 Tagen gerichtlich geltend gemacht werden. Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine einredeweise Geltendmachung infolge vorliegender Mängel wird ausgeschlossen.

6. Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom Büro MONOW zu vertreten sind und diesem umgehend nach Kenntnis mitgeteilt wurden. Dieser Anspruch erlischt 30 Tage nach Erbringung der beanstandeten Leistung.

7. Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung bzw. falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist, das Recht auf Wandlung.

XII. ANZUWENDENDENES RECHT / GERICHTSSTAND

1. Für den Auftrag, seine Durchführung und sich daraus ergebende Ansprüche gelten die zwischen natürlichen Personen geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach deutschem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.

2. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen, wird, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Stuttgart vereinbart.

XIII. SITZ DER UNTERNEHMUNG / ERFÜLLUNGORT

MONOW Design Studio

Björn Geissler — Dipl. Designer
Bebestraße 67
70193 Stuttgart

T 0151 . 19 63 65 75
contact@monow.de
www.monow.de

St.-Nr. 93076 / 02846

XIV. SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

2. Die ungültige Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung, die dem Wortsinn am nächsten kommt, zu ersetzen.

Stand 01.08.2013